



Unterrichtung 20/76

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und einer Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung | Postfach 70

Ministerin

Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

20. April 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und einer Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

liebe Unstine,

die beiliegenden Entwürfe des o.g. Gesetzes und der o.g. Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Beide Entwürfe sind gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Federführend ist die Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen


Aminata Touré

Anlage

- Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge
- Entwurf einer Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>



Stand: 27.03.2023

**Gesetzentwurf der Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung**

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes
zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge**

A. Problem

Mit dem am 19. Dezember 2019 verkündeten Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. I S. 2652) wurde als dessen Artikel 1 das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - (SGB XIV) erlassen. Durch diese jüngste Reform werden ab dem 1. Januar 2024 viele Bereiche des Rechts der Sozialen Entschädigung in einem Gesetz kodifiziert und die Regelungen von Grund auf reformiert. Infolge dieser Kodifizierung im neuen SGB XIV werden zum 1. Januar 2024 viele der bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben.

Zur Umsetzung des SGB XIV auf Landesebene ist zu bestimmen, welche Behörde gemäß § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 SGB XIV in Schleswig-Holstein für die Soziale Entschädigung sachlich und örtlich zuständig und damit durchführungsverantwortlich ist.

Durch Artikel 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung, die sich gerade im Rechtssetzungsverfahren befindet, wird das Landesamt für soziale Dienste (LAsD) zur zuständigen Behörde nach § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 SGB XIV bestimmt.

Das LAsD ist bereits heute für fast alle Bereiche der Sozialen Entschädigung zuständig. Allerdings haben bisher die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und das LAsD als überörtlicher Träger die Aufgaben der Kriegsofferfürsorge wahrgenommen. Dies geschah neben einigen Landesverordnungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge.

Durch die neue landesrechtliche Zuständigkeit und die Tatsache, dass zum 1. Januar 2024 die bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben und das SGB XIV gleichzeitig die alleinige anspruch- und leistungsrechtliche Grundlage für alle Ansprüche der Sozialen Entschädigung sein wird, verliert das Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge und die entsprechenden Landesverordnungen ihren Anwendungsbereich. Da das neue Recht der Sozialen Entschädigung die bisher im Bundesversorgungsgesetz enthaltene Unterscheidung zwischen Kriegsofferversorgung und Kriegsofferfürsorge nicht mehr fortführt, kann auch die bisherige Aufgabenteilung zwischen den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger der Kriegsofferfürsorge nicht mehr fortgeführt werden. Die bisherigen Regelungen, die ihren Anwendungsbereich verlieren, treten nicht automatisch außer Kraft, so dass sie aus Gründen der Rechtsbereinigung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufzuheben sind.

Die entsprechenden Landesverordnungen werden mit der künftigen Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung aufgehoben bzw. angepasst. Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge muss durch ein Gesetz aufgehoben werden.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz wird das Gesetz zur Durchführung der Kriegsofferfürsorge aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand**1. Kosten**

Durch das vorliegende Aufhebungsgesetz entstehen keine Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Zentralisierung der Aufgaben beim LAsD entfällt der mit der Durchführung der bisherigen Aufgaben der Kriegsofferfürsorge verbundene Verwaltungsaufwand bei den Kreisen und kreisfreien Städten. Diese haben bereits heute aufgrund der geringen Zahl an Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen der Kriegsofferfürsorge die Aufgaben auf einige örtliche Fürsorgestellen übertragen und den Verwaltungsaufwand auf diese Weise reduziert. Derzeit besteht nach Angaben der Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung der Aufgaben im Bereich der Kriegsofferfürsorge noch ein personeller Aufwand in Höhe von etwa 1,0 bis 1,5 VzÄ. Durch die Zentralisierung der Aufgaben kann infolge weiterer Synergieeffekte in geringem Umfang der Personalbedarf weiter reduziert werden. Für die Durchführung der bisherigen Leistungen der Kriegsofferfürsorge, die bislang von der Hauptfürsorgestelle und den örtlichen Fürsorgestellen wahrgenommen werden, entsteht beim LAsD ein Personalbedarf von insgesamt 2,0 VzÄ.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine

E. Nachhaltigkeit

Der Nachhaltigkeitscheck entfällt wegen:
reinen Zuständigkeitsgesetzen und -verordnungen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Information des Landtags erfolgt zeitgleich zur Anhörung der Verbände.

H. Federführung

Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

**Gesetz zur Aufhebung
des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge vom 16. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2023

Daniel Günther

Ministerpräsident

Aminata Touré

Ministerin

für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Mit dem am 19. Dezember 2019 verkündeten Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (BGBl. I S. 2652) wurde als dessen Artikel 1 das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - (SGB XIV) erlassen. Durch diese jüngste Reform werden ab dem 1. Januar 2024 viele Bereiche des Rechts der Sozialen Entschädigung in einem Gesetz kodifiziert und die Regelungen von Grund auf reformiert. Infolge dieser Kodifizierung im neuen SGB XIV werden zum 1. Januar 2024 viele der bisherigen bundesgesetzlichen Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts aufgehoben. Die derzeit geltenden landesrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Kriegsofopferfürsorge verlieren ebenfalls zum 01.01.2024 ihren Anwendungsbereich.

Das LAsD ist bereits heute für fast alle Bereiche der Sozialen Entschädigung zuständig. Allerdings haben bisher die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger und das LAsD als überörtlicher Träger die Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge wahrgenommen. Dies geschah neben einigen Landesverordnungen auf der Grundlage des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsofopferfürsorge. Da das neue Recht der Sozialen Entschädigung die bisher im Bundesversorgungsgesetz enthaltene Unterscheidung zwischen Kriegsofopferversorgung und Kriegsofopferfürsorge nicht mehr fortführt, kann auch die bisherige Aufgabenteilung zwischen den örtlichen Trägern und dem überörtlichen Träger der Kriegsofopferfürsorge nicht mehr fortgeführt werden.

Zur Umsetzung des SGB XIV auf Landesebene ist zu bestimmen, welche Behörde gemäß § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 SGB XIV in Schleswig-Holstein für die Soziale Entschädigung sachlich und örtlich zuständig und damit durchführungsverantwortlich ist. Durch Artikel 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung, die sich gerade im Rechtssetzungsverfahren befindet, wird das LAsD zur zuständigen Behörde nach § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 SGB XIV bestimmt.

Auch durch die veränderte Zuständigkeit verlieren die jetzigen landesrechtlichen Regelungen ihren Anwendungsbereich. Dadurch treten sie jedoch nicht automatisch außer Kraft, so dass sie aus Gründen der Rechtsbereinigung mit Wirkung vom 1. Januar 2024 aufzuheben sind.

Die entsprechenden Landesverordnungen werden mit der geplanten Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung aufgehoben bzw. angepasst.

Das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferversorge muss durch ein Gesetz aufgehoben werden.

II. Wesentliche Regelungsgegenstände

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferversorge aufgehoben.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dem § 1 des Gesetzes wird das Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferversorge aufgehoben.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll entsprechend der bundesgesetzlichen Regelung am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Stand: 27.03.2023

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem SGB XIV sowie zur Änderung und Aufhebung weiterer Verordnungen im Bereich der Sozialen Entschädigung

Vom 2023

Aufgrund

1. des § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung - vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328, 2345), sowie des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551), verordnet die Landesregierung den folgenden Artikel 1, 2 und 6,

2. des § 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferversorgung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 17. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 172), verordnet die Landesregierung den folgenden Artikel 3 und 6,

3. des § 6 Absatz 2 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985, zuletzt geändert durch Artikel 11a des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387,1390) und des § 27 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 549, 551), verordnet die Landesregierung den folgenden Artikel 4, 5 und 6.

Artikel 1

Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch –Soziale Entschädigung

§ 1

Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für die Soziale Entschädigung nach § 112 Satz 1 und § 113 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch - Soziale Entschädigung- vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328, 2345), ist das Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 112 Satz 1 und 113 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch wird auf die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein und der örtlichen Ordnungsbehörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 22. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 35) wird wie folgt geändert:

In § 1 werden die Absätze 3 bis 5 gestrichen.

Artikel 3

Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung über die Aufgabendurchführungsverordnung Kriegsopferfürsorge

Die Landesverordnung über die Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Kriegsopferfürsorge durch die örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge vom 24. Mai 2007 (GVOBl. Sch.-H. S.300) wird aufgehoben.

Artikel 4

Landesverordnung zur Aufhebung der Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Die Landesverordnung über die örtliche Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 5. Oktober 1976 (GVOBl. Schl.-H. 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 505, 506), wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste

Die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Dezember 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30, 36), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 werden die Wörter „für die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle sowie“ gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2023

Daniel Günther
Ministerpräsident

Aminata Touré
Ministerin für Soziales,
Jugend, Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung